

STEUERN & RECHT

Steuerliche Informationen 2019

Bauträger haben Anspruch auf
Korrektur unzutreffender
Umsatzsteuer

Neues Verpackungsgesetz ab 2019



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss des Jahres 2018 möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, welche Themen Sie für das kommende Jahr noch einmal ansehen sollten - neben dem neuen Verpackungsgesetz und voraussichtlichen Änderungen bei Strom- und Energiesteuer enthält auch das sog. „Jahressteuergesetz 2018“ an versteckter Stelle für gemeinnützige Körperschaften noch eine evtl. wesentliche Änderung.

Auch in anderen Bereichen haben wir wieder vielfältige Themen aufgegriffen und wichtige Entscheidungen für Sie erläutert. Dazu geben Ihnen die Fachleute der BDO auf Nachfrage gerne weitere Auskünfte.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und ein schönes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2019.

Ihre BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), das mit knapp 74.000 Mitarbeitern in 162 Ländern vertreten ist.

HERAUSGEBER

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
www.bdo.de

© 2018

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Steuern & Recht“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Mit unserer „Steuern & Recht“ berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen zum Steuerrecht und weiterer interessanter Rechtsgebiete.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der „Steuern & Recht“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Für alle Steuerpflichtigen	3
Steuerliche Informationen 2019	3
Für Gewerbetreibende und Freiberufler	3
Bauträger haben Anspruch auf Korrektur unzutreffender Umsatzsteuer	3
Umsatzsteuer: Zur Geschäftsveräußerung im Ganzen.....	4
Neues Verpackungsgesetz ab 2019.....	5
Für Kapitalgesellschaften, ihre Gesellschafter sowie Geschäftsführer und Vorstände.....	5
Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen	5
Für international tätige Unternehmen	7
Frankreich: Quellensteuer auf Dividenden verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit	7
Für gemeinnützige Organisationen	8
KESt-Abzug ab 2019 auch bei gemeinnützigen Körperschaften möglich	8
Zölle, Verbrauchssteuern und Aussenwirtschaftsrecht	9
Geplante Neuerungen bei Stromsteuer und Energiesteuer	9

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Steuerliche Informationen 2019

Wir haben für Sie eine Übersicht ausgewählter einkommen- und lohnsteuerlicher Freibeträge und Freigrenzen, Pauschbeträge, Sachbezugswerte und dergleichen, sozialversicherungsrechtlicher Rechengrößen sowie wichtiger Neuerungen für das Jahr 2019 zusammengestellt. Ebenso informieren wir Sie über die Steuererklärungsfristen und Änderungen für Veranlagungszeiträume ab 2018.

Die Übersicht finden Sie als Beilage zu dieser Steuern & Recht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Bauträger haben Anspruch auf Korrektur unzutreffender Umsatzsteuer

Ab 2004 bezog die Finanzverwaltung auch Bauträger in die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) ein. Anstelle der leistenden Bauunternehmer mussten diese daher die auf die bezogene Leistung anhand der Nettorechnung die Umsatzsteuer berechnen und an die Finanzverwaltung abführen. Diese Auffassung verwarf der BFH mit Urteil vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10). Damit konnten die Bauträger die Rückerstattung der zu Unrecht für die Bauunternehmer abgeführten Umsatzsteuer verlangen. Zur Vermeidung von Steuerausfällen reagierte der Gesetzgeber hierauf im Februar 2014. Die an den jeweiligen Bauträger zu erstattende Umsatzsteuer war nun vom jeweiligen Bauunternehmer zu bezahlen. Diesem sollte ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer zustehen. Diesen Anspruch konnte der Bauunternehmer an das Finanzamt abtreten, das ihn mit der Steuerschuld des Bauunternehmers verrechnete, so dass der Rückabwicklungsantrag des Bauträgers zu keinen Zahlungen führte und das Risiko von Steuerausfällen minimiert war.

Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis Februar 2014 kam die Finanzverwaltung entsprechend dem BMF-Schreiben vom 26.07.2017, Rz. 15a, allerdings nur unter engen Voraussetzungen nach. Der Bauträger musste die bislang nach § 13b UStG geschuldete Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachgezahlt haben oder es musste für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger bestehen.

Diese Einschränkungen erklärte der BFH nunmehr mit aktuellem Urteil vom 27.09.2018 (Az. V R 49/17) für rechtswidrig. Vielmehr hat der Bauträger einen generellen Anspruch auf Herabsetzung der Umsatzsteuer. Nicht maßgeblich ist, ob der Finanzverwaltung Abtretungen des Bauunternehmers vorliegen oder der Bauträger nachweisen kann, dass die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer bezahlt worden ist.

Die Finanzverwaltung hatte zusätzlich ein treuwidriges Handeln des Bauträgers angenommen, wenn dieser von seinem Finanzamt die Rückgängigmachung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangte, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistungen bezogen hatte. Auch diese Auffassung lehnt der BFH ab, denn die Steuerfestsetzung beim Bauträger war rechtswidrig. In einem solchen Fall kann es nicht treuwidrig sein, eine Korrektur der rechtswidrigen Steuerfestsetzung zu begehren. Dies gilt umso mehr, wenn die Finanzverwaltung selbst aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung den Anwendungsbebereich von § 13b UStG auf Bauträger erweitert und die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt hat.

Für die Praxis ergibt sich aus dem Urteil, dass die Finanzämter die Umsatzsteuer entsprechend den Anträgen der Bauträger ungeachtet der bisher vorgebrachten Voraussetzungen festzusetzen haben. Bauträger sollten deshalb unter Bezugnahme auf das veröffentlichte Urteil eine entsprechende Bearbeitung der Anträge einfordern.

Hinweis:

Über die Voraussetzungen der Änderung der Steuerfestsetzung hinaus hat das Urteil auch Bedeutung für die Frage der Zinsfestsetzung. Denn dass der BFH ausdrücklich die analoge Anwendung von § 17 UStG auf den Bauträger ablehnt und der Änderungsantrag nicht gegen Treu und Glauben verstößt, muss entsprechend auch für die Zinsfestsetzung gelten. Damit liegt für die Zinsfestsetzung kein rückwirkendes Ereignis vor, wenn der Bauträger die geänderte Umsatzsteuerfestsetzung beantragt. Entgegen der bisherigen

Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf folglich nicht erst mit der erfolgten Zahlung an den leistenden Bauunternehmer oder einer etwaigen Aufrechnung durch das jeweilige Finanzamt. In den normal gelagerten Fällen dürften deshalb Erstattungsinsen festzusetzen sein. Diesbezüglich ist beim BFH zwar noch ein Revisionsverfahren anhängig (Az. V R 3/18). Aber auch dieses dürfte für die Finanzverwaltung nach der jetzigen Entscheidung wohl ungünstig enden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umsatzsteuer: Zur Geschäftsveräußerung im Ganzen

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG stellt zwar eine Vergünstigung bei der Übertragung eines gesamten Unternehmens dar, da sie nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Wie das Urteil des BFH vom 29.08.2018 (Az. XI R 37/17) jedoch zeigt, ist die Beurteilung der maßgeblichen tatsächlichen Umstände im Einzelfall aber mitunter recht problematisch.

Ein Unternehmer übernahm 2015 einen Gastronomiebetrieb und erwarb dabei vom bisherigen Betreiber das gesamte Inventar der Gastronomie zum Kaufpreis von EUR 40.000 zzgl. EUR 7.600 Umsatzsteuer. Hinsichtlich der angemieteten Räumlichkeiten für die Gastronomie schloss er einen Mietvertrag mit der bisherigen Vermieterin zu denselben Konditionen wie der vorherige Betreiber und übernahm auch die geleistete Kautions. Das Finanzamt nahm eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG an und versagte dem Erwerber daher den Vorsteuerabzug aus der Übernahme des Inventars, da als Vorsteuer nur eine - hier dann nicht vorliegende - gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen eines anderen Unternehmers abgezogen werden kann. Dies bestätigte der BFH.

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen setzt voraus, dass ein Unternehmen oder ein gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Sie umfasst die Übertragung von Geschäftsbetrieben und selbständigen Unternehmensteilen, mit denen eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann.

Im Streitfall konnte der Unternehmer nach Übertragung des (nahezu gesamten) beweglichen Inventars und der festen Ladeneinrichtung - und damit einem insgesamt ausreichenden Teilvermögen - den Gastronomiebetrieb weiter betreiben und hatte dies auch tatsächlich getan.

Werden - wie im entschiedenen Fall - nur die Ladeneinrichtung und das Inventar veräußert, ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch anzunehmen, wenn der Erwerber über eine Immobilie verfügt, in der er die wirtschaftliche Tätigkeit weiterhin ausüben kann; für das Verfügen über eine Immobilie reicht in diesem Zusammenhang aber auch ein Mietvertrag. Gleichfalls stimmten vorliegend auch die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten überein oder ähnelten sich zumindest hinreichend.

Als unschädlich sieht der BFH an, dass durch den Kaufvertrag der noch bestehende Warenbestand nicht mitübereignet wurde. Insofern ist aber auf die Besonderheiten eines Schank- und Speisebetriebs abzustellen, bei dem der Warenbestand überwiegend schnell verderblich und damit auch schnell verbraucht und in kurzer Zeit zu erneuern ist. Zudem wird jener vom Veräußerer ab dem Zeitpunkt des Übertragungsvertrags naturgemäß eher vermindert, zumindest nicht mehr als nötig aufgefüllt. Ein verbleibender Warenbestand ist deshalb für den Betrieb nicht maßgeblich und schließt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus.

Hinweis:

Die an sich steuerbegünstigte Geschäftsveräußerung im Ganzen bedarf, wie auch diese Entscheidung zeigt, meist einer komplexen Beurteilung

des Sachverhalts und ist in der Praxis nur schwer zu handhaben. Umso mehr sind möglicherweise nachträglich/rückwirkend eintretende ungünstige Rechtsfolgen schon beim Vertragsabschluss zu berücksichtigen. So wurde im entschiedenen Fall der Vorsteuerabzug auf den Erwerb des Inventars versagt, dennoch schuldete der Veräußerer nach

§ 14c Abs. 1 UStG den ausgewiesenen Betrag. Der Kaufvertrag sollte deshalb Regelungen vorsehen, insoweit die Rechnungen ändern zu können.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neues Verpackungsgesetz ab 2019

Am 01.01.2019 wird das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft treten. Dieses löst die bisherige Verpackungsordnung (VerpackV) ab. Das neue Verpackungsgesetz enthält unveränderte und angepasste Regelungen der bisherigen Verpackungsverordnung, aber auch neue Vorschriften und Pflichten, die ab dem 01.01.2019 gelten.

Neu ist zum einen die Gründung der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR), die ebenfalls zum 01.01.2019 als Behörde betriebsbereit sein soll. Die ZSVR wird sich unter anderem mit der Registrierung von Herstellern befassen, ein Prüferregister führen, die Vollständigkeitserklärungen sowie regelmäßige Datenmeldungen entgegennehmen und gemeinsam mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien entwickeln.

Weitere wesentliche Neuerungen des Verpackungsgesetzes umfassen zudem die Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen

sowie eine Anhebung der Recyclingquoten aller Materialarten. So soll beispielsweise die Recyclingquote von jetzt 60 % bei Kunststoffen ab 2019 auf 90 % angehoben werden.

Hinweis:

Die wesentlichen neuen Regelungen, Begrifflichkeiten und die Aufgabenbereiche der ZSVR können Sie dem [hier hinterlegten Informationsblatt](#) entnehmen.

Als persönliche Ansprechpartnerin steht Ihnen gerne auch Frau WP, StB Dorothee Steiner, BDO Bielefeld, zur Verfügung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN, IHRE GESELLSCHAFTER SOWIE GESCHÄFTSFÜHRER UND VORSTÄNDE

Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

Im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Gesellschafterdarlehen ist - wie der BFH in seinem erst jüngst veröffentlichten Urteil vom 24.10.2017 (Az. VIII R 19/16) feststellt - immer eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Denn die Schuldzinsen können sich auf steuerlich unterschiedlich zu beurteilende Sachverhalte beziehen und zudem kann sich auch der nötige Veranlassungszusammenhang ändern.

Im entschiedenen Fall waren Eheleute 2009 und 2010 zu 66 % bzw. 8 % an einer GmbH beteiligt. Dieser hatten sie schon länger mehrere verzinsliche Gesellschafterdarlehen gewährt, die sie zum größten Teil bei Banken refinanziert hatten. Für

einzelne Gesellschafterdarlehen hatten sie teilweise, für andere jedoch vollständig gegen Beserungsabrede auf Zinsen und Rückzahlung verzichtet. Deswegen sah das Finanzamt keine Überschusserzielungsabsicht und ließ die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten zu. Dies bestätigte der BFH im Ergebnis nur zum Teil.

Nimmt für die Veranlagungszeiträume ab 2009 ein mindestens zu 10 % am Stammkapital beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen bei einer Bank auf, um selbst ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die darauf anfallenden Schuldzinsen durch die Zinserträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst. Da hier

der gesonderte Steuertarif nicht anzuwenden ist, können diese Werbungskosten ohne die Beschränkungen des ansonsten geltenden Werbungskostenabzugsverbots bei den tariflich besteuerten Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden.

Der BFH lässt den Werbungskostenabzug anders als das Finanzgericht aber auch zu, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen tatsächlich nicht erbringt. Denn bei einem - wie hier im Falle des Ehemanns gegebenen - beherrschenden Gesellschafter gelten nach ständiger Rechtsprechung bei einer Aufwandsbuchung der GmbH für die geschuldeten Zinsen diese auch ohne tatsächliche Zahlung als zugeflossen. Damit konnten die Schuldzinsen, mit denen Gesellschafterdarlehen finanziert wurden, auf die der Ehemann nur teilweise verzichtet hatte, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Anders ist es jedoch zu beurteilen, wenn ein Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft vollständig - wenn auch gegen Besserungsschein - auf sein Gesellschafterdarlehen verzichtet. In diesem Fall besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang zu (künftigen) Zinserträgen aus den Gesellschafterdarlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) mehr. Vielmehr ändert sich der Zusammenhang hin zu Erträgen aus der Beteiligung als solcher (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Der zunächst unzweifelhaft begründete Veranlassungszusammenhang der Schuldzinsen aus den Refinanzierungsdarlehen zu den Kapitalerträgen aus den Gesellschafterdarlehen wurde durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungszahlungen bis zum Eintritt des Besserungsfalls unterbrochen und ein neuer Veranlassungszusammenhang der Refinanzierungszinsen zu (zukünftigen) Beteiligungserträgen begründet. Ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs tritt insbesondere ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will. Dies nahm der BFH angesichts der zeitlichen Gegebenheiten im Streitfall an.

Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs hat jedoch zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr grundsätzlich dem Werbungskostenabzugsverbot (§ 20 Abs. 9 EStG) unterliegen. Nur auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen sind sie zu 60 % als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis:

Um wenigstens 60 % der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, muss der Gesellschafter, der entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und mit maßgeblichem unternehmerischem Einfluss für diese beruflich tätig ist, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen. Dies hatte der allein antragsberechtigte Ehemann im Streitfall versäumt.

Für den Besserungsfall kann aus der BFH-Entscheidung möglicherweise abgeleitet werden, dass der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zu den Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dann wieder auflebt. Der Veranlassungszusammenhang würde also wieder von den Beteiligungserträgen weg und hin zu den Kapitalerträgen aus Gesellschafterdarlehen zurückverlagert werden - mit den vorteilhaften Folgen eines vollständigen Werbungskostenabzugs für die Refinanzierungszinsen, soweit eine Beteiligung von mindestens 10 % besteht.

Für die Ehefrau ergaben sich im Ergebnis keinerlei Berücksichtigungsmöglichkeiten für die Refinanzierungszinsen, da sie weder zu mindestens 10 % beteiligt war, noch aufgrund beruflicher Tätigkeit zum Teileinkünfteverfahren hätte optieren können.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Frankreich: Quellensteuer auf Dividenden verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Die französische Quellenbesteuerung von Dividenden, die an gebietsfremde defizitäre Gesellschaften ausgeschüttet werden, verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (EuGH, Urteil vom 22.11.2018, Rs. C-575/17, „Sofina“). Betroffene Gesellschaften können daher die Erstattung überzahlter Quellensteuern beantragen.

Geklagt hatten drei belgische Gesellschaften, die jeweils zu weniger als 10 % an französischen Gesellschaften beteiligt waren und von diesen in den Jahren 2008 bis 2011 Dividenden bezogen hatten. Nach französischem Recht sind auf Dividendenzahlungen an gebietsfremde Gesellschaften Quellensteuern i. H. v. 30 % (im Streitjahr 25 %) einzubehalten, die allerdings im konkreten Fall aufgrund des französisch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommens auf 15 % reduziert wurden. Dividenden an gebietsfremde Gesellschaften unterliegen damit einer sofortigen und definitiven Besteuerung in Frankreich. Die Quellensteuerbefreiung der Mutter-Tochter-Richtlinie kommt bei Beteiligungen von weniger als 10 % nicht zur Anwendung.

Im Gegensatz dazu werden Dividenden an in Frankreich ansässige Gesellschaften nicht sofort besteuert, soweit die Empfängergesellschaft das Wirtschaftsjahr mit einem Verlust abschließt. Eine Besteuerung erfolgt erst in einem Folgejahr, in dem die Gesellschaft wieder Gewinne erzielt - dann mit einem Körperschaftsteuersatz von 33,33 %. Dadurch ergibt sich für französische Dividendenempfänger ein Liquiditätsvorteil. In Fällen, in denen die Empfängergesellschaft ihre Tätigkeit mit Verlust einstellt, ohne seit dem Erhalt der Dividende Gewinne erzielt zu haben, wird die Dividende u.U. sogar nie besteuert.

Der EuGH sieht in der unterschiedlichen Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften, der französischen defizitären Gesellschaften einen Liquiditätsvorteil verschafft, eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 und 65 AEUV). Wird die Tätigkeit aufgegeben, erlangen französische Gesellschaften ggf.

sogar eine Steuerbefreiung für die erhaltenen Dividenden. Eine festgestellte Benachteiligung kann auch nicht durch einen anderen Vorteil ausgeglichen werden, etwa einen niedrigeren Steuersatz für gebietsfremde Gesellschaften.

Die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit konnte auch nicht gerechtfertigt werden. Das verfolgte Ziel, die Besteuerung der Dividenden in Frankreich durch die Quellenbesteuerung sicherzustellen, kann Frankreich ebenfalls erreichen, wenn es bspw. auch ausländischen defizitären Gesellschaften einen Aufschub der Besteuerung einräumt.

Gebietsfremde defizitäre Gesellschaften können mit Verweis auf dieses Urteil die Erstattung der einbehaltenen Quellensteuern fordern. Da der EuGH eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit festgestellt hat, sollte dies nicht nur für Gesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch für Gesellschaften aus Drittstaaten gelten. Das Urteil könnte darüber hinaus auf die Besteuerung von Lizenzzahlungen o.ä. übertragbar sein.

Hinweis:

Anträge auf Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuern sind regelmäßig bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu stellen. Wird der Erstattungsantrag von der ausschüttenden Gesellschaft gestellt, ist eine Fristverlängerung um ein Jahr möglich.

Betroffene Gesellschaften sollten daher zügig handeln und Erstattungsanträge für Gewinnausschüttungen der Jahre 2016 und 2017 noch bis zum 31.12.2018 stellen. Dabei unterstützen Sie gerne Martina Elisabeth Lütticken (MartinaElisabeth.Luetticken@bdo.de), Fachbereich Umwandlungs- und Transaktionsberatung von BDO Deutschland, und Sacha Boksenbaum (sacha.boksenbaum@avocats-bdo.fr) von BDO France.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

KESt-Abzug ab 2019 auch bei gemeinnützigen Körperschaften möglich

Mit dem Ende November verabschiedeten „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sog. „Jahressteuergesetz 2018“) ergibt sich zukünftig auch für steuerbefreite Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ein Kapitalertragsteuereinbehalt auf Dividenden. Damit sollen sog. Cum/Cum-Gestaltungen über gemeinnützige Körperschaften erschwert werden.

Betroffene steuerbegünstigte Anleger im Sinne der Neuregelung sind Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung sowie tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 52 bis 54 AO dienen und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Liegt dem die Wertpapiere verwahrenden Kreditinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vor, wurde bei gemeinnützigen Organisationen bisher keine Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttung einbehalten.

Zukünftig wird nach dem ergänzten § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG für Dividendenerträge, die einen Freibetrag von EUR 20.000 übersteigen, Kapitalertragsteuer in Höhe von drei Fünfteln des Kapitalertragsteuersatzes von 25 % einbehalten. Dies entspricht dem inländischen Körperschaftsteuersatz von 15 %. Nicht erfasst werden aber Gläubiger der Dividendenerträge, die seit mehr als einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine sind. Die Befreiung vom Kapitalertragsteuereinbehalt

gilt also unverändert für kleinere Dividendenerträge und bei langfristig gehaltenen Wertpapieren.

In der Praxis dürfte jedoch die Beurteilung des Freibetrags von EUR 20.000 noch Fragen aufwerfen, da sich dieser auf alle Kapitalerträge der Organisation (über alle Kreditinstitute hinweg) bezieht. Dem Vernehmen nach soll als Referenzzeitraum zunächst das Jahr 2018 betrachtet werden. Betragen also die Kapitalerträge im Jahr 2018 mehr als EUR 20.000, dürfte auch in 2019 Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

Hinweis:

Die Neuregelungen sind erstmals auf nach dem 31.12.2018 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Das Gesetz sieht keinen Übergangszeitraum vor.

Wird Kapitalertragsteuer einbehalten, kann diese auf Antrag erstattet werden, wenn die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer erfüllt sind. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens prüft die Finanzverwaltung, dass keine Cum/Cum-Gestaltungen vorliegen.

Da die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer damit erst im Folgejahr erfolgt, können sich Auswirkungen auf die Liquidität ergeben. Zudem bedeutet dies für Körperschaften, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und bisher nur alle drei Jahre eine Gemeinnützigkeitserklärung abgeben mussten, zusätzliche Bürokratie.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ZÖLLE, VERBRAUCHSSTEUERN UND AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Geplante Neuerungen bei Stromsteuer und Energiesteuer

Unser Fachbereich für Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht stellt in einem zweiteiligen Informationsschreiben ausführlich den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2018 vor.

Im [ersten Teil](#) unseres Informationsschreibens erläutern wir Ihnen, welche Änderungen im Stromsteuergesetz sowie der Stromsteuer-Durchführungsverordnung insbesondere hinsichtlich der Stromsteuerbefreiungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG geplant sind.

Die geplanten Änderungen im Energiesteuergesetz, in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sowie der Energiesteuer- und Stromsteuer-

Transparenzverordnung (EnSTransV) erläutern wir Ihnen im [zweiten Teil](#) unseres Informationsschreibens.

Die Änderungen werden voraussichtlich Mitte 2019 in Kraft treten.

Hinweis:

Fragen zum Referentenentwurf beantwortet Ihnen gerne unser Fachbereich für Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht in Berlin (zoll@bdo.de).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115 60314
Frankfurt am Main Telefon: +49
69 95941-0 Telefax: +49 69
95941-111 frankfurt@bdo.de

Freiburg i. Br.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER

BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

BDO Arbicon GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

www.bdo.de



STEUERLICHE INFORMATIONEN 2019

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Freibeträge		
Grundfreibetrag	EUR 9.168	§ 32a Abs. 1 EStG
Kinderfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 2.490 je Kind EUR 4.980 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kinderbetreuungsfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 1.320 je Kind EUR 2.640 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kindergeld, bis Juni (ab Juli)	EUR 194 (204) für das 1. und 2. Kind, EUR 200 (210) für das 3. Kind, EUR 225 (235) ab dem 4. Kind	§ 66 Abs. 1 EStG
Ausbildungsfreibetrag	EUR 924	§ 33a Abs. 2 EStG, R 33a.2 EStR
Unterhaltsfreibetrag	EUR 9.168	§ 33a Abs. 1 EStG
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	EUR 1.908 für das 1. Kind EUR 240 für jedes weitere Kind	§ 24b EStG
Freibetrag für Nebentätigkeit als Übungsleiter o.ä.	EUR 2.400	§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtliche Nebentätigkeit	EUR 720	§ 3 Nr. 26a EStG

Freigrenzen		
Private Veräußerungsgewinne	EUR 600/Jahr insgesamt	§ 23 Abs. 3 EStG
Sonstige Einkünfte	EUR 256/Jahr	§ 22 Nr. 3 EStG

Pauschbeträge		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	EUR 1.000	§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG
Versorgungsbezüge-Pauschbetrag	EUR 102	§ 9a Satz 1 Nr. 1b EStG
Sparer-Pauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 801 EUR 1.602	§ 20 Abs. 9 EStG

Sonderausgaben		
Eigene Berufsausbildungskosten	max. EUR 6.000	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Kinderbetreuungskosten	$\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, max. EUR 4.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
Besuch Privatschule	30 % des Entgelts, max. EUR 5.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
Unterhaltsleistungen an geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting)	max. EUR 13.805	§ 10 Abs. 1a EStG
Altersvorsorgebeitrag (Riester)	max. EUR 2.100	§ 10a Abs. 1 EStG
Sonderausgabenpauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 36 EUR 72	§ 10c EStG

Lohnsteuer		
Sachbezugswerte		
Allgemeine Freigrenze für Sachbezüge, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	EUR 44,00	Monat
Unterkunft (Belegung: ein volljähriger Arbeitnehmer)*	EUR 231,00	Monat
Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen an Arbeitnehmer oder deren volljährige Familienangehörige; bei minderjährigen Familienangehörigen ggf. anteilig)*	EUR 251,00	Monat
Frühstück*	EUR 53,00 EUR 1,77	Monat Tag
Mittag-/Abendessen*	EUR 99,00 EUR 3,30	Monat Tag

* nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Lohnsteuer		
Reisekosten bei Auswärtstätigkeit		
Fahrtkosten je km (pauschal)		§ 9 Abs. 1 Satz 3
- Kraftwagen	EUR 0,30	Nr. 4a EStG i. V. m.
- andere motorenbetriebene Fahrzeuge	EUR 0,20	§ 5 BRKG
Verpflegungsmehraufwand		
- Abwesenheit 24 Stunden	EUR 24,00	§ 9 Abs. 4a EStG
- An- u. Abreisetag	EUR 12,00	
- eintägige Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	EUR 12,00	
Übernachungskosten bei Ersatz durch AG-Pauschbetrag	EUR 20,00	R 9.7 Abs. 3 LStR
Fahrtkosten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
- Entfernungspauschale je Entfernungskilometer	EUR 0,30	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG
- Höchstbetrag (Ausnahme: Nutzung eines Kraftwagens)	EUR 4.500	
Hinweis: Aufwendung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den Betrag der Entfernungspauschale insgesamt/Kalenderjahr übersteigen. Bei behinderten Menschen ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale möglich (§ 9 Abs. 2 EStG).		
Doppelte Haushaltsführung		
- Fahrtkosten Pkw für erste Hin- und letzte Heimfahrt je km	EUR 0,30	R 9.11 Abs. 6 LStR, § 9 Abs. 1 Satz 3
- Familienheimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer	EUR 0,30	Nr. 5 EStG
- Verpflegungsmehraufwand für 1.-3. Monat:		§ 9 Abs. 4a EStG
für den An- und Abreisetag	EUR 12,00	
bei Abwesenheit von 24 Stunden	EUR 24,00	
- Übernachtungskosten:		R 9.11 Abs. 1 LStR
Pauschaler Arbeitgeberersatz für 1.-3. Monat	EUR 20,00	
ab 4. Monat	EUR 5,00	
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen		
	EUR 110	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Freigrenze für Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen), Arbeitsessen		
	EUR 60	R 19.6 LStR
Lohnsteuerpauschalierung		
- Kundenbindungsprogramme	2,25 %	§ 37a Abs. 1 EStG
- Sachzuwendungen bis EUR 10.000	30 %	§ 37b Abs. 2, 1 EStG
- Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Verpflegungszuschüsse, PC/Internet/Ladevorrichtung	25 %	§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG
- Fahrtkostenzuschüsse	15 %	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG
- Kurzfristig Beschäftigte	25 %	§ 40a Abs. 1 EStG
- Minijob mit pauschaler RV	2 %	§ 40a Abs. 2 EStG
- Minijob ohne pauschale RV	20 %	§ 40a Abs. 2a EStG
- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen vor 2005	20 %	§ 40b Abs. 1 EStG
- Unfallversicherungen	20 %	§ 40b Abs. 3 EStG
- Sonderzahlungen in bAV	15 %	§ 40b Abs. 4 EStG
- Pauschalierung sonstiger Bezüge nur bis (Freigrenze)	EUR 1.000	§ 40 Abs. 1 EStG

Rechengrößen der Sozialversicherung			
		West	Ost
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung			
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 60.750	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 54.450	
Beitragsbemessungsgrenzen			
Kranken- u. Pflegeversicherung	Jahr Monat	EUR 54.450 EUR 4.537,50	
Allgemeine Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 80.400 EUR 6.700	EUR 73.800 EUR 6.150
Knappschaftliche Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 98.400 EUR 8.200	EUR 91.200 EUR 7.600
Arbeitslosenversicherung	Jahr Monat	EUR 80.400 EUR 6.700	EUR 73.800 EUR 6.150

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Beitragssätze		
Gesetzliche Krankenversicherung		
- allgemein	14,6 %	
- ermäßigt	14,0 %	
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	0,9 %	
Allgemeine Rentenversicherung	18,6 %	
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %	
Pflegeversicherung	3,05 %	
Pflegeversicherung: Beitragszuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	
Bezugsgrößen		
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	Jahr Monat EUR 37.380 EUR 3.115	
Renten- und Arbeitslosenversicherung	Jahr Monat EUR 37.380 EUR 3.115	EUR 34.440 EUR 2.870
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung	Jahr EUR 38.901	

Buchführungspflichtgrenzen

Die **handelsrechtliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 238 Abs. 1 HGB grundsätzlich für alle Kaufleute. Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils EUR 600.000,00 Umsatzerlöse und jeweils EUR 60.000,00 Jahresüberschuss aufweisen, sind gemäß §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befreit. Bei Neugründungen dürfen die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Die originäre **steuerliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 141 AO für gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte, die

- Umsätze > EUR 600.000,00 im Kalenderjahr (inkl. der steuerfreien, aber ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) oder
- Flächen mit einem Wirtschaftswert der luf Fläche > EUR 25.000,00 oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb/LuF > EUR 60.000,00 im Wirtschaftsjahr/ Kalenderjahr hatten.

Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB

	Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Mitarbeiter
Kleinstkapitalgesellschaften	≤ 350.000,00	≤ 700.000,00	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaften	≤ 6.000.000,00	≤ 12.000.000,00	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	≤ 20.000.000,00	≤ 40.000.000,00	≤ 250
Große Kapitalgesellschaften	> 20.000.000,00	> 40.000.000,00	> 250

GWG-Grenze, Sammelposten, Aufzeichnungspflicht

Seit 2018 gilt für Anschaffungen bzw. Herstellungen eine erhöhte Wertgrenze von EUR 800,00 netto (= EUR 952,00 bei 19 % Umsatzsteuer) für Sofortabschreibungen abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 2 EStG). Die ebenfalls erhöhten Wertgrenzen für die Bildung eines Sammelpostens und die Pflicht zur Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis betragen nun EUR 250,00 netto (= EUR 297,50 bei 19 % Umsatzsteuer).

Steuererklärungsfristen ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2018

Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, also ab dem VZ 2018, müssen Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, diese erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgeben (§ 149 Abs. 2 AO). Für beratene Steuerpflichtige endet die Frist sogar erst Ende Februar des übernächsten Jahres; eine Vorabanforderung bleibt weiterhin möglich (§ 149 Abs. 3 AO).

Veranlagungszeitraum 2018	Abgabefrist
Reguläre Frist gem. § 149 Abs. 2 AO für Erklärungen zur ESt, KSt, GewSt, USt* und zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung	31.07.2019
Für beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 3 AO, Vorabanforderung möglich)	29.02.2020
* Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31.12.2018 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 UStG).	

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Im Gegenzug droht gem. § 152 AO ein (zwingender) Verspätungszuschlag, wenn die Steuererklärung nicht fristgerecht (bzw. bis spätestens Ende Februar) eingereicht wird. Er beträgt regelmäßig mindestens EUR 25,00 für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Wird eine Steuer von EUR 0,00 festgesetzt oder keine Nachzahlung fällig, gilt dies jedoch nicht.

Als weitere Erleichterung müssen seit VZ 2017 Papierbelege wie Rechnungen oder Spendenquittungen nicht mehr eingereicht, sondern nur noch aufbewahrt werden (sog. Belegvorhaltepflcht). Bei Bedarf kann das Finanzamt die Belege anfordern.

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Vielfach führen Steuererklärungen heutzutage zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung. Sind Steuerpflichtige der Auffassung, dass ihr Steuerfall durch einen Amtsträger bearbeitet werden soll, müssen sie das sog. qualifizierte Freitextfeld „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ankreuzen (Einkommensteuererklärung 2017 (Mantelbogen), Zeile 98; Vereinfachte Einkommensteuererklärung 2017, Zeile 47 - die Erklärungsformulare 2018 liegen noch nicht vor) und abweichende Angaben, Sachverhalte oder ihre von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung erläutern. Der Fall wird von der maschinellen Bearbeitung ausgeschlossen und einer personellen Prüfung und Bearbeitung zugeführt.

Elektronisch authentifizierte Übermittlung der Steuererklärungen und Gewinnermittlungen

Seit dem VZ 2017 - also in der Praxis ab 01.01.2018 - dürfen Steuerpflichtige folgende Steuererklärungen und Gewinnermittlungen ausschließlich elektronisch und authentifiziert (z. B. mithilfe eines Elster-Zertifikats über das Elster-Portal) an das Finanzamt übermitteln (Ausnahme: Härtefallregelung):

- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Erklärung zur Zerlegung der GewSt
- Anlage EÜR
- Anlage § 34a EStG

Zudem ist die Anlage EÜR (ggf. zusätzlich die Anlagen AVEÜR oder AVSE) seit VZ 2017 verpflichtend zu verwenden, d. h. vollständig und detailliert auszufüllen und zu übermitteln. Eine Zusammenfassung von Beträgen ist nur dort zulässig, wo keine detaillierte Eingabemöglichkeit vorhanden ist. Die formlose Gewinnermittlung auf Papier bei Betriebseinnahmen von weniger als EUR 17.500,00 entfällt.

Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen

Nach dem neuen § 173a AO sind Schreib- oder Rechenfehler, die dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, zu korrigieren, soweit er dadurch der Finanzbehörde bestimmte rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

Steuerklassen

Ab dem VZ 2018 werden Steuerpflichtige gem. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4 EStG bei Heirat im ELStAM-Verfahren automatisch jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis steht. Zudem ist es künftig auch möglich, einen einseitigen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV stellen, der für beide Ehegatten wirkt (§ 38b Abs. 3 EStG).

Anzeigepflicht

Die bestehende Anzeigepflicht für den Erwerb qualifizierter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) wurde vereinheitlicht und erweitert. Ab VZ 2018 sind der Erwerb und nun auch die Veräußerung von Beteiligungen von mindestens 10 % anzeigepflichtig, wobei unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet werden. Unabhängig von der Beteiligungsquote besteht die Anzeigepflicht, wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als EUR 150.000,00 beträgt.

Auch Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften, auf die Steuerpflichtige (un)mittelbar beherrschenden Einfluss haben, sind anzuzeigen. Bestand der Einfluss schon vor 2018 und besteht er weiter, ist dies ebenfalls anzuzeigen, und zwar im Rahmen der Steuererklärung 2018. Geschieht dies nicht, droht ein Bußgeld von bis zu EUR 25.000,00.

Die Mitteilungen müssen zusammen mit der Steuererklärung für den betreffenden VZ erstattet werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach dessen Ende. Die frühere 5-Monatsfrist gilt nicht mehr.